

Aktuelle Entwicklungen im Kampf gegen die Todesstrafe

Religiöse, kriminologische und kriminalpolitische Aspekte

I. Meinungsführerschaft und Argumentationen in Religionsgemeinschaften

Das Thema Todesstrafe begleitet die Menschheitsgeschichte. In ihm spiegelt sich das jeweilige Menschenbild. Gesetzgeberische Festlegungen beruhen nicht zuletzt auf religiösen Vorstellungen in Gesellschaften und Lehräußerungen religiöser Autoritäten. Der Blick sei daher auf Lehraussagen christlicher Kirchen und islamischer Religionsgemeinschaften gerichtet. Zum Christentum zählten sich im Jahr 2015 31%, zum Islam 24% der Weltbevölkerung; beide machen also über die Hälfte aus; es folgen Hindus mit 15% und Buddhisten mit 7%; 16% werden keiner Religion zugeordnet.

1. Das Talionsprinzip

In der jüdischen und christlichen Tradition der Einstellungen zur Todesstrafe, wohl auch der des Islams, stoßen wir früh auf das Talionsprinzip. Es reicht in Gesetzessammlungen lange vor der Tora zurück, etwa zu dem Codex Hammurabi. Mehrmals taucht es in den Büchern Mose auf. In Exodus 21, 23 heißt es: „Entsteht ein dauernder Schaden, so sollst Du geben Leben um Leben, Auge um Auge, Zahn um Zahn, Hand um Hand, Fuß um Fuß, Brandmal um Brandmal, Beule um Beule, Wunde um Wunde.“ Bereits darin kann man aber schon das Bemühen um Mäßigung im Sinne einer Verhältnismäßigkeit von Tat und offizieller Reaktion auf die Tat sehen. Regellose, willkürliche, private Rache soll gebändigt werden.

Die erste narrative Darstellung eines Tötungs- und Strafgeschehens findet sich am Beginn des Alten Testaments (Genesis 4, 1-16). In der Geschichte von Kain und Abel geht es um die Begrenzung der zumeist als Blutrache praktizierten Todesstrafe. „Siebenfach wird's vergolten“ – so wird vor Rachtötung gewarnt. Blutrache als Strafsanktion wird zwar auch heute noch mancherorts als selbstverständliches Recht der Opfersippe angesehen. Sie kann aber zu Maßlosigkeit und Lynchjustiz führen. Ihre Bändigung stellt eine zivilisatorische Leistung dar. Damit wird das Talionsprinzip noch nicht außer Kraft gesetzt. Wohl aber werden Sühne- und Vergeltungsbedürfnisse kanalisiert, mediatisiert und begrenzt. Das geschieht symbolisch in der Kains-Geschichte durch Einbindung in ein Verfahren mit Ankläger, Richter, Beweisführung, rechtlichem Gehör, Urteil, Möglichkeiten von Einwendungen und Strafmodifikationen sowie Vollstreckung durch eine unabhängige Instanz. Diese Instanz ist Gott, später profan: die staatliche Justiz. An die Stelle der Selbstjustiz tritt ein göttliches, später staatliches Gewalt- und Strafmonopol. Weitere Quellen – Mischna – deuten zahlreiche Restriktionen verfahrensrechtlicher Art an, wie etwa die Voraussetzung zweier Augenzeugen bei der Tat. Sie erweisen die Todesstrafe als eher symbolisch, nicht real. Diese Auffassung einer allenfalls ausnahmsweise zu rechtfertigenden Todesstrafe vertritt heute beispielsweise der Zentralrat der Juden in Deutschland.

2. Protestantische Moraltheologie

Fragen wir nach der Haltung christlicher Kirchen heute, können wir in neuester Zeit einen Umdenkungsprozess feststellen.

In der protestantischen Theologie rechtfertigten die Reformatoren noch eindeutig diese Strafe als wichtiges Instrument der Obrigkeit zur Durchsetzung von Recht und Ordnung. Unter Aufklärern der Neuzeit gab es widersprüchliche Haltungen: Cesare Beccaria war wichtigster Kämpfer gegen die Todesstrafe, während Kant und Hegel sie verteidigten. Bei den letztgenannten Philosophen zeigt sich ein idealistisches, abstraktes, theoretisches, ja dialektisches Denken: Die Strafe ist Negation der Negation des Rechts; die Todesstrafe stellt das unantastbare Lebensrecht wieder her. Im Gegensatz zu uns heutigen Kriminologen fehlt jedes empirische Denken: Wer verhängt die Strafe gegen wen; wie wird sie ausgeführt; kann man Irrtümer vermeiden; wie wirkt die Strafe tatsächlich auf betroffene Menschen und Gesellschaften? Erste Kritiker dieser Strafe wie der Jesuit Friedrich Graf von Spee im frühen 17. Jahrhundert gewannen ihre kritische Haltung, als sie sich unabhängig von offizieller kirchlicher Lehre aus empirischer Sicht eine eigene Meinung bildeten, weil sie sich mit der Wirklichkeit von Hexenverfolgungen und Exekutionen, mit Folter und Geständnis-erpressung, mit Aberglaube, mit dem menschlichen Leid konfrontiert sahen. Theologen wie Friedrich Schleiermacher im 19. und Karl Barth im 20. Jahrhundert lehnten die Todesstrafe aus theologischen Gründen, Barth aber außerdem offenkundig auch aus empirischer Sicht, nämlich der Erfahrung des politischen Missbrauchs in der NS-Zeit, ab. Nach Barth hat Jesus Christus durch den Kreuzestod ein für allemal Schuld gesühnt. Gedanken von Vergebung und Barmherzigkeit Gottes, Erlösung, Reue und Buße, gesellschaftlicher Mitverantwortung werden betont. Aber selbst nach zig-tausend-fachem Missbrauch dieser Strafe in der Nazi-Zeit hielten noch Moraltheologen wie die Erlanger Professoren Walter Künneth und Paul Althaus an ihr fest. Solche rigiden Haltungen finden wir derzeit gelegentlich in evangelikal-fundamentalistischen Richtungen, so in den USA, nach dem Motto „The Death Penalty Honors God“. Aber sie gibt es nicht mehr in uns geläufigen protestantischen Lehrbüchern der Moraltheologie. 1998 erklärte der Rat der EKD zum 50. Jahrestag der Menschenrechte-Erklärung, die Todesstrafe sei eine „besonders drastische und unheilbare Weise, die Menschenrechte zu verachten“.

3. Römisch-Katholische Lehre

In der römisch-katholischen Kirche musste man länger auf eindeutige Aussagen gegen die Todesstrafe warten. Papst Franziskus hat schon in einer als historisch gewürdigten Rede im US-Kongress 2015 die Abschaffung der Todesstrafe gefordert. Er hat damit die Mehrheitsentscheidung amerikanischer katholischer Bischöfe unterstützt. Jedes Menschenleben sei unantastbar. 2018 hat er diese Sicht endlich kirchenrechtlich verbindlich gemacht. Im katholischen Katechismus ist die bislang als ausnahmsweise statthaft bezeichnete Strafe jetzt geächtet. Die Kirche lehrt „im Lichte des Evangeliums, dass die Todesstrafe unzulässig ist, weil sie gegen die Unantastbarkeit und Würde der Person verstößt“. Man darf erwarten, dass die päpstliche Lehraussage weltweit Beachtung findet. So könnte sie ganz konkret für die christlich orientierten Philippinen bedeutsam werden. Dort hat sich der autoritär regierende Präsident Duterte öffentlich eigener Tötungen von Drogentätern gerühmt. Er hält daran fest, dass Polizisten solche Verdächtige ohne Urteil sogleich erschießen dürfen. Er hat ein Gesetz zur Wiedereinführung der Todesstrafe durch das Parlament gebracht. Der Senat verzögert indes seine Zustimmung, nicht zuletzt wegen

des Widerstands katholischer Bischöfe. Sie erhalten nun Rückendeckung von höchster kirchlicher Stelle. Es wäre sonst der erste Staat, der die Todesstrafe wieder einführt seit Ihrer weltweiten Ächtung in einem Dokument von 1989; der internationalen Deklaration haben die meisten Mitgliedsstaaten der UNO zugestimmt. Alle Staaten Europas und Amerikas sind christlich geprägt; nahezu alle haben die Todesstrafe abgeschafft oder wenigstens ausgesetzt; Ausnahmen sind lediglich Weißrussland, die USA und wenige mittelamerikanische Staaten.

4. Islamisch-geprägte Länder

In islamischen Ländern prägen religiöse Vorstellungen noch stärker das weltliche Recht. Koran und Scharia scheinen die Zulässigkeit der Todesstrafe eindeutig zu belegen. Die Scharia – das islamische Recht – hat für bestimmte Verbrechen jeweils verbindliche Strafen festgelegt. Sie knüpft die Todesstrafe an Verbrechen u.a. der Tötungen, des Abfalls vom Islam, des Polytheismus oder homosexueller Betätigung. In Saudi-Arabien wurde eine Frau wegen Tötung des Mannes zum Tode verurteilt; sie hatte sich in Notwehr gegen sexuelle Gewalt gewehrt. In der Zulassung dieser Strafe stimmen die acht „anerkannten“ Rechtsschulen der wichtigsten Richtungen islamischen Glaubens überein. Sie stehen einer theologisch-modernen „Aufklärung“ im Sinne vor allem historisch-kritischer Auslegung entsprechender religiöser Texte eher fern; aber es ist daran zu erinnern, dass es demgegenüber in frühmittelalterlichen Zeiten sogar beachtliche religiöse Toleranz im Islam gab. Trotz eindeutiger Mehrheitsmeinung äußern immer wieder auch gegenwärtig islamische Rechtsgelehrte und Theologen abweichende Ansichten. Anknüpfungspunkte sind für sie vor allem die im Koran wie in allen abrahamitischen Religionen betonten Gebote von Barmherzigkeit und Vergebung; auch dürfen sie sich darauf berufen, dass Opfer-Familien bei Tötungen auf das Recht zur Vergeltung ganz verzichten oder sich an Stelle der Todesstrafe mit einem Bußgeld abfinden lassen können. Alle abrahamitischen Religionen kennen zudem das Nebeneinander des strafenden und des barmherzigen Gottes. Im Alten Testament und im Koran steht gelegentlich der strafende Gott im Vordergrund. Sogar in unserem christlichen Religionsunterricht war lange Zeit und vielerorts der strafende Gott prägend für die Pädagogik. Der barmherzige, vergebende, Reue fordernde und ermöglichende Gott dominiert im Neuen Testament und in moderner christlicher Theologie; in gegenwärtigen islamischen Lehren scheint er weniger bestimmend zu sein. Aber es gibt eben auch keine höhere Lehrautorität im Islam, so dass eine Vielfalt der Meinungen besteht ohne verbindliche Klärung durch ein offizielles Lehramt. Als eingeladenen Vertreter unseres Landes hat der Verfasser seinerzeit während der Präsidentschaft des gemäßigeren Chatami in einer internationalen Konferenz zu Drogenkriminalität und Todesstrafe in Teheran miterleben können, wie auch Religionsrichter heftig stritten; jeder iranische Redner leitete seine Stellungnahmen ein mit der Formel „Im Namen Gottes des Allerbarmers, des Allbarmherzigen“, um dann entschieden für oder gegen die Praktizierung der Todesstrafe zu argumentieren und sich wechselseitig Verstöße gegen islamische Überzeugungen vorzuhalten.

Solche religiöse Einordnung spiegelt sich in Regelungen der Todesstrafe in den Ländern mit überwiegend muslimischen Bevölkerungsanteilen wider; das sind 47 Staaten mit über 60% dem Islam Zugehörigen. In der Hälfte (24) ist die Todesstrafe vorgesehen. Dazu gehören nach dem letzten Jahresbericht von Amnesty International vor allem Staaten, die sich als

islamisch definieren, namentlich die fünf, die in der Häufigkeit von den für 2017 erfassten Todesstraf-Exekutionen gleich hinter China (geschätzte Zahl: Tausende) rangieren: Iran (mindestens 567), Saudi-Arabien (mind. 154) – das Land, in dem vor geraumer Zeit acht Stellen für Henker und Vollstrecker von Amputationsstrafen vom Sozialministerium (!) öffentlich ausgeschrieben waren – , Irak (mind. 88), Pakistan (mind. 87), Ägypten (mind. 44).

Grundsätzlich ist in islamisch orientierten Ländern aber auch Anderes möglich. So haben neun von ihnen die Todesstrafe abgeschafft, insbesondere die Türkei. Präsident Erdogan hat indes unmittelbar vor seiner Wiederwahl erklärt, sie wieder einführen zu wollen. Freilich zögert er mit der Umsetzung. Es verstieße ja gegen europäische und internationale Konventionen, die von der Türkei rechtsverbindlich umgesetzt sind; zumindest eine auf die Putschisten rückbezogene Wiedereinführung wäre ein Völkerrechtsbruch; der ließe weitere ungünstige Rückwirkungen auf die Entwicklung des Landes und seine Orientierungen zum Westen hin befürchten. 12 islamisch geprägte Länder haben die Todesstrafe ausgesetzt, darunter Marokko, Tunesien und Algerien. Jüngst ist ein Gesetz zur Abschaffung dieser Strafe in Malaysia angekündigt worden.

II. Kriminologische und kriminalpolitische Lehren aus den USA

Wesentliche Erkenntnisse über die Todesstrafe lassen sich aus den USA gewinnen. Modellartig findet sich dort die Vielfalt an Einstellungen und Problemlösungen, die man weltweit beobachten kann, in kleinerem, transparenterem Rahmen, sei es auf Bundes-, sei es auf Einzelstaatenebene. Zudem gibt es drüben anhaltend umfangreichste öffentliche Diskussion und kriminologische Forschung zu diesem Thema. Wie in keinem anderen Land wird schließlich offen justiziell in jedem Einzelfall um eine als rechtsstaatlich vertretbar erscheinende Entscheidung von der Anklage über die Verurteilung bis zur Vollstreckung gerungen, oft über Jahrzehnte und durch alle Instanzen bis zum US-Supreme Court. Diese Offenheit ist das Gegenteil dessen, was wir aus einer fernöstlichen Kultur, aus Japan, kennen; dort werden Hinrichtungen dem Verurteilten erst unmittelbar vor der Vollstreckung mitgeteilt, seinen Angehörigen und der Öffentlichkeit sogar erst nach der Vollstreckung; die Geheimnistuerei steht zugleich wissenschaftlicher Forschung und öffentlicher Diskussion im Wege.

Insgesamt bestätigt sich in den USA gleichfalls die anhaltende Tendenz zur Abschaffung oder Vermeidung dieser Höchststrafe. Wir erinnern uns: 1972 hatte der Supreme Court (Furman v. Georgia) die Strafe wegen bis dahin unberechenbarer, willkürlicher, diskriminierender Handhabung als „cruel and unusual punishment“ im Sinne des 8. Zusatzartikels zur Verfassung verworfen und Vorgaben für Neuregelungen gemacht. Die Wiedereinführungsgesetze in den meisten Staaten hat er letztlich mit der knappen 5:4-Richter-Mehrheit gebilligt. Doch verweigerten sich selbst konservative Richter weiterer Unterstützung. 1994 beschloss Justice Harry Blackmun sein Richteramt mit dem berühmten Diktum: „I no longer shall tinker with the machinery of death.“ Richter John Paul Stevens erklärte 2008 seinen Meinungswandel aus seiner Gerichtserfahrung mit der Todesstrafe; sie sei „eine sinnlose und unnötige Auslöschung von Leben“, ja „anachronistisch“. 2015 führte Justice Stephen G. Breyer in seinem von der Kollegin Ruth Bader Ginsburg unterstützten bemerkenswerten „dissent“ detailliert alle überzeugenden Argumente gegen diese Strafe an; er berief sich dabei auch auf europäische und kirchliche Autoritäten sowie auf jeweilige kriminologische

Forschungsbefunde, die belegten, dass die Todesstrafe nie den Vorgaben des Gerichts von 1972 gerecht werden könne.

19 Bundesstaaten haben inzwischen die Todesstrafe abgeschafft; es gab keine gesetzliche Wiedereinführung. Viele Staaten haben ein Moratorium geschaffen. Die Zahlen der Todesurteile, der auf der „death row“ im Ungewissen gehaltenen Verurteilten, und die der Exekutionen sind seit 1976 drastisch zurückgegangen, ebenso die Unterstützung der Todesstrafe in Meinungsbefragungen. Relativ gering, doch beachtlich hat sich dieser Trend indes seit 2017 verändert: Die Zahl der Staaten mit Exekutionen erhöhte sich von fünf (2016) auf neun (2018); im August 2018 war in Tennessee zum ersten Mal nach neun Jahren wieder eine Hinrichtung – zumal mit einer umstrittenen neuen Giftmischung – vorgenommen worden; der Bund tat Gleiches. Nebraska folgte kürzlich mit einer ersten Hinrichtung seit 21 Jahren; gegen sie klagte ein deutscher Pharmakonzern, weil zwei der von ihm vertriebenen Substanzen in dem Gift-Cocktail illegal verwendet worden seien. Drei Staaten verzichteten dagegen 2017 erstmals auf die Anwendung der Todesstrafe. Die Umfragen zeigten 2017 einen kleinen Knick im langjährigen Meinungstrend. Eine langfristig rückläufige Mehrheit der Befürworter dieser Strafe stieg wieder von 51 auf 54 %, die der Gegner sank von 41 auf 39 %. Vor allem öffentlich diskutierte, unvermeidbare, häufige Fehlurteile, missglückte Exekutionen und Hinrichtungen Unschuldiger dürften zur langjährig wachsenden Ablehnung der Strafe beigetragen haben. Besonders irritieren „botched executions“; so mussten wiederholt Exekutionen mit der Giftspritze nach qualvollen Versuchen abgebrochen werden, weil Ärzte keine Vene fanden und man gerichtliche und politische Entscheidungen über eine „zweite Hinrichtung“ abzuwarten hatte. Befürworter der Todesstrafe dürften vom wachsenden Rechtsruck und einer rigideren Strafhaltung im Land und allenthalben in der westlichen Welt bestärkt worden sein.

Zu Meinungen und Einstellungsänderungen tragen drüben wiederum religiöse Lehren bei. Auf die Wirkung der päpstlichen Entscheidung in den USA darf man deswegen gespannt sein. Die amtierende Trump-Regierung jedenfalls ist stärker von evangelikalen, den Rechtskonservativen zuneigenden, die Todesstrafe befürwortenden Kräften beeinflusst.

Die Erfahrungen mit der Todesstrafe in den USA stützen zugleich eine etwas ungewöhnliche, nämlich zunächst vorrangig *praktische Argumentation des Verfassers gegen die Todesstrafe*: Man stelle einmal idealistische, religiöse oder politische Grundsatz-Argumente für oder gegen diese Strafe hintan. Eine praktische Argumentation gegen diese Strafe sei in die Diskussion gebracht. Man muss jedenfalls feststellen, dass diese außerordentliche Strafe nie von Menschen in Recht und Wirklichkeit so umgesetzt werden konnte und kann, dass sie rechtsstaatlich und menschenrechtlich unverzichtbaren Anforderungen gerecht wird. Das entspricht auch der erwähnten Argumentation von Justice Breyer. Irrtümer, Ungerechtigkeiten, Diskriminierungen, Missbräuche, Zufallseinflüsse, Grausamkeiten kommen immer wieder vor, so sehr sich höchstrichterliche Prüfungen um deren Vermeidung bemühen. So betrachtet könnte man auf alle anderen Argumentationen verzichten.

Nur wenige beispielhafte, teils grotesk anmutende Details mögen das veranschaulichen:

- Immer wieder lässt sich missbräuchlich angewandter Geständnisdruck in Ermittlungsverfahren bei Polizei und Staatsanwaltschaft nachweisen. So wird der Beschuldigte vor die Wahl gestellt zu gestehen mit der Folge des Verzichts auf den

Antrag auf Todesstrafe, oder eben diese Strafe bei anhaltendem Leugnen zu gewärtigen.

- Die Auffassung herrscht vor, ein grundsätzlich gegen die Todesstrafe eingestellter Berufsrichter müsse aus dem Verfahren oder aus der Strafjustiz ausscheiden.
- Bei der Auswahl der Jury-Mitglieder versucht man, Todesstrafgegner auszuschließen. Damit wird das Verlangen nach Repräsentativität dieses Gremiums negiert.
- Es gibt einen Zusammenhang zwischen ethnischer Herkunft, Armut, Bestellung eines schwachen Pflichtverteidigers und Wahrscheinlichkeit eines Todesstrafurteils.
- Allzu leichtgläubig werden in Indizienprozessen scheinbar zuverlässige wissenschaftliche Erkenntnisse einer Verurteilung zugrunde gelegt. Man denke beispielsweise daran, dass Täternachweise in Indizienprozessen mitunter entscheidend auf wissenschaftlich seinerzeit als verlässlich bewertete Haaranalysen gestützt wurden; die Methode hat sich später als irrig erwiesen.
- Immer wieder kommt es zu „last stays“, zu Entscheidungen über den Vollstreckungsaufschub im letzten Moment durch einen Supreme Court. Da die Übermittlung solcher Entscheidung zeitlich mitten in den Vollstreckungsakt fallen kann, wurde angeordnet, neben der Hinrichtungsstätte einen Raum für Wiederbelebung vorzuhalten.
- Gestritten wird auch über die Frage, ob die Hinrichtung nach einem missglückten Versuch ohne weiteres später wiederholt werden darf, eine neue Entscheidung erfordert oder gar dem Verbot zusätzlicher Bestrafung in derselben Sache unterliegt.
- Sowohl regierungsamtliche als auch wissenschaftliche Untersuchungen von zahlreichen rechtskräftigen Todesurteilen haben erhebliche Anteile von Fehlverurteilungen ergeben. Manche Unschuldige wurden erst nach bis zu 40 Jahren auf der „death row“ rehabilitiert. Sogar Vollstreckungen an Unschuldigen wurden nachgewiesen. Da solche Fehlentscheidungen selbst bei größtem Bemühen um „Wahrheit“ unvermeidbar sind, müssten Exekutionen Unschuldiger von Befürwortern dieser Strafe sozusagen als Kollateralschäden des Rechtsstaats hingenommen werden.
- Über jede Hinrichtungsart – Erschießen, Erhängen, elektrischer Stuhl, Giftinjektion – wird höchststrichterlich anhaltend gestritten im Sinne möglicher „Grausamkeit“. Gerade auch bei der Vollstreckung mit Giftinjektionen gibt es Ungereimtheiten. So haben europäische Pharmabetriebe den Verkauf ihres als unersetzbar angesehenen Betäubungsmittels Pentobarbital für Hinrichtungen verboten. Oklahoma praktizierte daraufhin die unerprobte Hinrichtung mit Nitrogen-Gas – also Stickstoff – . Eine zuvor durchgeführte Hinrichtung mit einem ebenfalls unerprobten Gift-Cocktail hatte zu einer „botched execution“ geführt; nach fast einstündiger Qual war der Tod erst durch Herzinfarkt eingetreten. Die bei Gift-Cocktails vorgesehene Verwendung eines muskellähmenden Medikaments auf der zweiten Stufe der drei Injektionen dient, so kann man vermuten, weniger der tatsächlichen Vermeidung von Qualen, vielmehr dazu, den teils zwangsweise zum Zuschauen verpflichteten Bürgern und dem Vollstreckungspersonal zu suggerieren, es gebe keine Qualen, weil keine Zuckungen mehr wahrgenommen werden.
- Erwiesen sind erhebliche psychische Schädigungen von Mitwirkenden einer Vollstreckung. Sie mussten sich gerichtlich eine Entschädigung erstreiten.

- Es gibt eine „Geografie der Todesstrafe“ in den USA: Staaten mit oder ohne diese Strafe; ganz unterschiedliche Festlegungen von Anlassdelikten; Staaten mit Todesstrafe, aber ohne tatsächliche Vollstreckungen; unterschiedliche Handhabungen in verschiedenen Gerichtsbezirken; Einflüsse von Rasse oder Religion in einem Bezirk oder bei Verfahrensbeteiligten. Auch haben Einstellungen und Handhabungen möglicher Begnadigungen mancherorts Einfluss auf die Wiederwahl von Richtern oder Gouverneuren.
- Zuletzt das rechtsstaatliche Dilemma: Abschreckung und Vergeltung, aber auch Vermeidung folterähnlicher Wirkungen langen Wartens Beschuldigter und Verurteilter würden eigentlich schnelle Verfahren und umgehende Vollstreckungen verlangen. Wollte man umgekehrt alle Unsicherheiten einer Fehlverurteilung oder Vollstreckung an Unschuldigen möglichst sicher vermeiden, müsste man nahezu „lebenslang“ ein Todesstrafurteil anhand möglicher neuer wissenschaftlicher oder tatsächlicher Erkenntnisse prüfen. Die Praxis in den USA beweist: Je mehr man sich um eine menschenwürdige und gerechte Handhabung der Urteilsfindung und Vollstreckung bemüht, umso stärker verstrickt man sich in neue Ungereimtheiten und Ungerechtigkeiten – summum ius, summa iniuria. Dieser Zwangsläufigkeit kann sich selbst der Supreme Court nicht entziehen, wie zutreffend Justice Breyer betont.

III. Zwingende kriminologische Argumente für die Abschaffung der Todesstrafe

Die wissenschaftlich und durch Erfahrung in den USA gewonnenen Argumente gegen die Todesstrafe sollte man ernst nehmen; sie werden durch einen weltweiten Systemvergleich und eigene Studien abgesichert. Danach kann die Aufgabe nur lauten: Die Todesstrafe unbedingt abzuschaffen.

Zusammengefasst nochmals die wichtigsten Argumente außer dem bereits angedeuteten praktischen Argument:

- Die Tötung eines Verurteilten ist *irreversibel*. Etwaige Fehlurteile können nicht mehr wirksam korrigiert werden. Dem Exekutierten wird die Möglichkeit der Umkehr entzogen. Auch seine Angehörigen werden dadurch schwer belastet. Irrtümer, Fehlurteile und Exekutionen Unschuldiger sind jedoch niemals ganz auszuschließen, selbst wenn man höchste Rechtssicherheit anstrebt; sie müssten von Befürwortern der Todesstrafe als Kollateralschäden des Strafs hingegenommen werden.
- Gegen diese Strafe spricht außerdem ihr häufiger *politischer Missbrauch*. Man denke nur an den Einsatz gegen Oppositionelle in Diktaturen. Gipfel war der Missbrauch im NS-Regime durch deutsche Politiker und Justiz. Heute kennen wir den Missbrauch etwa in Ägypten, wo seriell Todesurteile gegen Oppositionelle, keineswegs nur gegen Terroristen verhängt werden. In China diente die Strafe zeitweilig der Organentnahme. In diesem Zusammenhang soll allerdings auch nicht eine mögliche paradoxe Wirkung der Abschaffung von Todesstrafen in autoritären Systemen verschwiegen werden: Man könnte versucht sein, das Verbot dadurch zu unterlaufen, dass missliebige Verdächtige vorseilend durch

Polizeikräfte getötet statt festgenommen und gerichtlich abgeurteilt zu werden. Das praktizierte offenbar Präsident Duterte auf den Philippinen.

- Hauptargument der Befürworter einer Todesstrafe ist ihre angeblich *abschreckende Wirkung*. Sie findet indes keinerlei überzeugenden wissenschaftlichen Beleg. Eher ist mit brutalisierender Wirkung zu rechnen. Entgegenstehende Behauptungen von wenigen Kriminalökonomen aus den USA sollen nicht verschwiegen werden. Insbesondere Ökonomen wie Isaac Ehrlich und Gary Becker wollen vorzugsweise anhand kriminalstatistischer Berechnungen herausgefunden haben, dass jede Exekution eines Mörders mehrere neue Morde verhindert. Amerikanische konservative Politiker haben sich gern auf diese Aussagen gestützt. Aber der theoretische und der methodische Ansatz dieser Studien gehen fehl. Das darzulegen, erfordert schwierige kriminologische Gedankengänge: Diese Ökonomen folgen der „Rational-Choice-Theory“; danach wägen potenzielle Täter Vor- und Nachteile, Entdeckungs- und Strafrisiken, ehe sie sich für eine Tat entscheiden. Die meisten Gewalttäter handeln jedoch gerade nicht rational, wägend, sondern irrational-emotional, spontan, impulsiv, oftmals in eskalierenden Konflikten. Selbst die wenigen planenden Täter vernachlässigen das Risiko, erwischt und bestraft zu werden. Amokläufer und terroristische Fanatiker zumal gehen solche Risiken sogar bewusst ein. Statistisch gesehen haben berechnende, planende Täter dazu sogar allen Anlass. Justice Breyer verwies zutreffend darauf, dass es wohl kaum abschreckend wirken könne, wenn lediglich weniger als ein Prozent aller Tötungstäter mit Entdeckung, Verfolgung, Todesstrafurteil und Exekution rechnen muss. Das Dunkelfeld ist selbst bei Tötungen erheblich; die Entdeckten werden – wenn überhaupt – mit überwiegender Wahrscheinlichkeit wegen geringerer Tat- oder Schuldschwere oder wegen kooperativen Prozessverhaltens milder bestraft. Die ökonomische Berechnung verkennt außerdem den typischen justiziellen Verarbeitungs- und Definitionsprozess bei Schwerstdelikten; er ist selbst manchen Juristen und erst recht Kriminalstatistikern unbekannt: Um die im Einzelfall überwiegend als unangemessen empfundene, vom Gesetz vorgeschriebene Höchststrafe zu vermeiden, werden – bewusst oder unbewusst – andere juristische Konstruktionen gewählt, z.B. Freispruch mangels überzeugenden Beweises, Annahme bloß fahrlässigen Verhaltens, geringere Schuldschwere mit deswegen herabgesetzter Strafe. Solche Umgehungs- und Vermeide- Strategien haben wir hierzulande bereits für die obligatorische lebenslange Freiheitsstrafe nachgewiesen; sie greifen schon bei der Polizei, dann bei Staatsanwaltschaft und Gerichten erst recht, wenn die Todesstrafe droht. Kriminalstatistisch haben diese Strategien zur Folge, dass höchststrafwürdige Delikte wie Mord statistisch zurückgehen können, selbst wenn sie tatsächlich gleich häufig vorkommen oder sogar ansteigende Tendenz haben. Manche Tötungstäter dürften so trotz Gefährlichkeit wieder in ihr Umfeld entlassen worden sein. Und die Statistik gaukelt eine rückläufige Mordrate vor.
- Verlässlich haben amerikanische Ökonomen jedoch die *Kosten von Strafen* errechnet: Sie sind weitaus höher für die Todesstrafe als für lange Freiheitsstrafen. Das liegt auch am nötigen weitaus größeren Aufwand für das Verfahren, an den langen Wartezeiten bis zu einer endgültigen Vollstreckungs-Entscheidung und an der Vielzahl beteiligter Gremien in Justiz, Haftanstalten und

Politik. Zu den „Kosten“ oder Kollateralschäden dieser Strafe gehört übrigens auch, dass viele an Exekutionen amtlich Beteiligte schwere seelische Schäden erleiden, was erheblichen Aufwand für Berufsausfall und Rehabilitation nach sich zieht.

- Letztlich ist die frühere Meinung durch die Rechtspraxis widerlegt, eine *Rechtsordnung könne auf diese äußerste Strafe nicht verzichten*. Auch 1949, als bei uns durch das Grundgesetz die Todesstrafe geächtet wurde, war die Vorstellung der Unverzichtbarkeit noch überwiegende Expertenmeinung. Europa jedenfalls kommt gut ohne diese Strafe aus. Sicherheitsbedenken sind längst widerlegt. Und viele Rückfalluntersuchungen zeigen, dass gerade Tötungstäter eine vergleichsweise geringe Rückfallrate aufweisen. Besonders ist dabei eine Studie aus den USA zu erwähnen: Sie hat die Lebensläufe aller verfolgt, deren Todesstrafe aufgrund der Furman-vs. Georgia-Entscheidung des Supreme Court von 1972 in eine lebenslange Freiheitsstrafe umgewandelt worden war; bei dem Todesstrafurteil hatte man die meisten als besonders rückfallgefährdet eingeschätzt. Ein Großteil – 47 – wurde später vorzeitig zur Bewährung entlassen. Nach über einem Jahrzehnt in Freiheit war nur ein Proband einschlägig rückfällig geworden.

IV. Wo stehen wir im weltweiten Kampf gegen die Todesstrafe?

Es gibt eine „World Coalition against Death Penalty“. Von ihr wurde der 10. Oktober als alljährlicher Internationaler Tag gegen die Todesstrafe ausgerufen. Das soll jeweils Anlass sein, Bilanz zu ziehen im weltweiten Kampf gegen die Todesstrafe. Wo also stehen wir jetzt auf dem anscheinend unaufhaltsamen Weg gegen diese archaische Strafe? Es bestätigt sich eine Entwicklung nach Art der „Echternacher Springprozession“: Zwei Schritte vor – einen zurück.

Zweifellos ist die päpstliche Lehraussage ein *ermutigender Schritt*. Andere Religionsgemeinschaften sollten etwaige entgegenstehende Lehraussagen überdenken. Insgesamt positiv ist die weltweit messbare Gesamtentwicklung zu beurteilen: In (nur) noch 23 Ländern wurden 2017 mit fast 1000 Hinrichtungen weniger verzeichnet als in den Vorjahren. Dabei müssen allerdings wie auch zuvor die Hinrichtungen in China unberücksichtigt bleiben. Mit Guinea und der Mongolei haben zwei weitere Staaten 2017 die Todesstrafe abgeschafft. Insgesamt sind es jetzt 106 Staaten. Guatemala, Gambia und Malaysia bewegen sich in diese Richtung. In 29 weiteren Staaten ist die Todesstrafe ausgesetzt, in 7 auf Ausnahmesituationen beschränkt. Immerhin noch 55 Staaten praktizieren sie, dies im Gegensatz zu zwei Dritteln aller Länder. In 5 Staaten wurden 2017 keine Hinrichtungen mehr festgestellt; dazu gehören Indonesien und Nigeria.

Entmutigend ist zunächst der Befund, dass vier islamisch geprägte Länder – Golfstaaten und Jordanien – „rückfällig“ geworden sind. Entmutigend waren in den letzten beiden Jahren politische Äußerungen oder Ankündigungen des türkischen, ungarischen und philippinischen Präsidenten. Entmutigend könnte der Hinweis wirken, dass drei wichtige und volkreiche demokratisch verfasste Länder – USA, Indien und Japan – frühere Ansätze in Richtung eines Moratoriums der Todesstrafe nicht weiter verfolgen. Die zuletzt an 7 Mitgliedern der Aum-Sekte um deren Führer Asahara vollstreckten Todesurteile in Japan

weisen zugleich die bereits erwähnten menschenrechtswidrigen Praktiken von Geheimnistuerei auf.

Es bleibt also noch viel zu tun. Wir Wissenschaftler müssen weltweit dazu unseren Beitrag leisten. Vor allem unsere Jugend und der juristische Nachwuchs müssen mit der Grundsatzfrage immer wieder vertraut gemacht werden. Wir dürfen die Stabilität einer Abschaffung – selbst durch die Verfassung – nicht überschätzen. So, wie es einen neuen Nationalismus, rechtsradikale Bestrebungen und eine neue Anfälligkeit für populistische Parolen gibt, kann es auch wieder eine Bewegung geben, die zur Wiedereinführung der Todesstrafe drängt. Jüngere Kollegen haben wie der Verfasser früher in ihren Vorlesungen das Thema behandelt, auch in Befragungen der Studierenden zu Einstellungen und Meinungen. Eine nicht übersehbare, wenngleich geringe Meinungsverschiebung Richtung Wiedereinführung und Unverzichtbarkeit der Todesstrafe ist seit Jahren sogar bei Studierenden der Jurisprudenz festzustellen. Da ist Aufklärungsarbeit zu leisten im Sinne dessen, was hier zuvor als kriminologische Erkenntnisse aufgezeigt worden ist. Auch in der allgemeinen Bevölkerung hierzulande ist die Ablehnung der Todesstrafe keine stabile Einstellung.

In diesem Zusammenhang darf abschließend nochmals der *Meinungswandel in Deutschland* nachgezeichnet werden: Bis vor wenigen Jahren hat das Allensbacher Meinungsforschungsinstitut die Einstellungen zur Todesstrafe nach einem Für-Gegen-Muster abgefragt. Zur Zeit ihrer grundgesetzlichen Ächtung 1949 in Artikel 102 Grundgesetz war eine klare Mehrheit dennoch für ihre Beibehaltung. Dann nahm man das gute Funktionieren unseres demokratisch verfassten Gemeinwesens ohne jene Höchststrafe wahr. Außerdem gab es immer mehr offene Diskussion. Deswegen war schon um 1970 eine Mehrheit gegen die Todesstrafe festzustellen. Der Einstellungswandel hielt an. Erst mit dem „punitive turn“ in der westlichen Welt bahnte sich eine gegenläufige Meinungsentwicklung an. Strafhärte wurde wieder stärker in der Kriminalpolitik betont. Auslöser waren nicht zuletzt terroristische Aktivitäten seit „Nine Eleven“. Der Anstieg von Todesstraf-Befürwortern war unverkennbar, doch sehr moderat. Allensbach ermittelte einen Anstieg der Befürworter von 17% 2009 auf 25% 2014. Gegenwärtig ist eine weitere leichte Zunahme auf bis zu 30% zu vermuten.

Eigene Befragungen haben aufgezeigt, wo man in der Aufklärungsarbeit dabei ansetzen sollte. Thesenartig sei deshalb auf die Ergebnisse unserer Studien zu Hintergründen der entsprechenden Meinungsbildung hingewiesen:

- (1) Je besser der soziale und Bildungsstatus, umso eher wird die Todesstrafe abgelehnt.
- (2) Je jünger und liberaler die Befragten, umso größer die Ablehnung.
- (3) Todesstrafgegner lassen sich eher argumentativ und rational beeinflussen, Befürworter eher emotional, insbesondere angesichts spektakulärer Verbrechen.
- (4) In der Mittelgruppe Unentschiedener oder nur ausnahmsweise zur Todesstrafe Neigender ist das größte Potenzial möglicher Befürworter auszumachen. Spektakuläre, massenmedial stark herausgestellte, emotional aufrüttelnde Verbrechen – etwa Sexualmorde, Terroranschläge, Taten von Personen mit Migrationshintergrund – ziehen dementsprechende politische Forderungen extremer Gruppen und Parteien nach Strafschärfungen nach sich; sie mobilisieren das Potenzial der Befürworter der Todesstrafe.

- (5) Geschlechterunterschiede sind bei dieser Frage gering.
- (6) Methodologisch führen undifferenzierte Fragestellungen nach bloßem Für und Wider zu Fehleinschätzungen. Die bezeichnete ambivalente Mittelgruppe wird dann verkannt.

Das Resümée lautet also: Kein Grund Alarm zu schlagen. Grund genug aber, aus wissenschaftlicher und menschenrechtlicher Sicht gegenzusteuern, vor allem in der allgemeinen und speziell der Bildungsarbeit nachwachsender Juristen und Kriminalisten, aber auch der Aufklärung von Kriminalberichterstatern in den Massenmedien.

Schrifttumshinweise mit Nachweisen:

Amnesty International: Todesstrafe 2017: Zahlen und Fakten
>www.amnesty.de/informieren/aktuell/todesstrafe-2017-zahlen-und-fakten<

Ortner, Wenn der Staat tötet, 2017

Schmitt-Leonardy, Warum waren wir nochmal gegen die Todesstrafe? Juristische Schulung 58, 2018, 848-851

Verf., Grundgesetz, Todesstrafe und lebenslange Freiheitsstrafe, Kriminalistik 33, 1979, 422-429

Verf., Definitionsprozesse bei Tötungsdelikten, Kriminalistik 36, 1982, 428-430, 455, 491-495

Verf., Kain und Abel – Kriminalwissenschaftliche Betrachtungen zu einem Menschheitsthema, in: H. J. Albrecht u.a., Hrsg., Festschrift für Günther Kaiser, 1998, 215-235

Verf., Aktuelle Aspekte der Todesstrafe – unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklungen in den USA mit einem deutsch-amerikanischen Vergleich zur Meinungsforschung, in: O. Triffterer, Hrsg., Gedenkschrift für Theo Vogler, 2004, 163-180

Verf., Die Abschaffung der Todesstrafe in Deutschland mit Vergleich zur Entwicklung in den USA, Zeitschrift für internationale Strafrechtsdogmatik ZIS 1, 2006, 320-326

Verf., Zur Entwicklung äußerster kriminalpolitischer Instrumente – Todesstrafe, Folter, lebenslange Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung in Deutschland, in: H. Schüler-Springorum u.a., Hrsg., Festschrift für Hisao Katoh, 2008, 61-82

Verf., Reflexionen über das komplexe Verhältnis von Religion, Verbrechen und Strafe, in: Gießener Hochschulgespräche und Hochschulpredigten der ESG, XVIII, 2010, 102-128

Verf., Neuere Entwicklungen und Bewertungen der Todesstrafe, in: C. Safferling u.a., Hrsg., Festschrift für Franz Streng, 2017, 359-370